**DATENSCHUTZVEREINBARUNG**

**gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung[[1]](#footnote-2) (DSGVO)**

abgeschlossen zwischen

dem Arbeitsmarktservice, vertreten durch das Arbeitsmarktservice Wien, Landesgeschäftsstelle,
1030 Wien, Ungargasse 37,

**als Verantwortlicher (VA) im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO einerseits**

und

Unternehmen, Adresse

**als Auftragsverarbeiter (A) im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO** **andererseits.**

|  |
| --- |
| **Verantwortliche Personen beim Auftragsverarbeiter** |
|  | **Funktion** | **Name** | **Kontaktadresse inkl.** **Telefonnummer und E-Mail Adresse** |
| 1 | Geschäftsführung |   |   |
| 2 | *falls erforderlich bzw. freiwillig eingerichtet*: Datenschutzbeauftragte/r im Sinne der DSGVO |   |   |
| 3 | *falls kein/e Datenschutzbeauftragte/r vorhanden:* Ansprechperson für datenschutzrechtliche Fragestellungen[[2]](#footnote-3) |   |   |
| 4  | Verantwortliche/r für Datensicherheit*(falls vorhanden)* |   |   |

Über Änderungen wird der VA unverzüglich informiert.

**I. Präambel**

1. Der VA schließt im Namen und auf Rechnung des Bundes mit dem A Verträge über den Maßnahmentyp „Basisqualifizierung“ gemäß der jeweils gültigen „Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen (BM1)“ ab.

In diesen Verträgen sind Gegenstand und Dauer der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, Art und Zweck der Verarbeitung dieser Daten und die Kategorien der betroffenen Personen festgelegt.

2. Die vorliegende Vereinbarung regelt in Ergänzung zu diesen Verträgen die zulässigen personenbezogenen Datenarten, die Dauer der Aufbewahrung sowie die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bezüglich **jener personenbezogenen Daten** (nachfolgend nur Daten), **die für die Erbringung der Hauptleistung (teilnehmerInnenbezogene Leistung)** dieser Verträge erforderlich sind.

3. Datenschutzrechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung von **Daten für die Prüfung der widmungsmäßen Verwendung bzw. Abnahme und Abrechnung der Leistung sowie für die damit zusammenhängenden Kontrollzwecke** sind in den unter Punkt I.1 angeführten Verträgen geregelt und sind **nicht Gegenstand** dieser Vereinbarung.

4. Mit Unterfertigung der Vereinbarung verpflichtet sich der A zur Einhaltung nachfolgender Bestimmungen und bestätigt im Sinne des Art. 28 DSGVO, dass geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der Daten auftragskonform und im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes (DSG) erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist.

Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Art. 42 kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen (Art. 28 Abs. 5 DSGVO).

**II. Zulässige Datenarten
(Art. 28 Abs. 3 DSGVO)**

Zur Erfüllung der unter Pkt. I.1 genannten Verträge dürfen ausschließlich nachfolgende Datenarten verarbeitet werden und dies auch nur, soweit sie für die Erbringung der vom VA dem A vertraglich überbundenen Tätigkeiten im Einzelfall eine wesentliche Voraussetzung bilden:

**1. Stammdaten der Arbeitsuchenden:**

 a) Namen (Vornamen, Familiennamen),

 b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,

c) Geschlecht,

 d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,

 e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,

 f) Telefonnummer,

 g) E-Mail-Adresse,

 h) Bankverbindung und Kontonummer.

**2. Daten über Beruf und Ausbildung:**

 a) Berufs- und Beschäftigungswünsche,

 b) Ausbildungen und Ausbildungswünsche,

 c) bisherige berufliche Tätigkeiten,

 d) beruflich verwertbare Fähigkeiten und Fertigkeiten,

 e) sonstige persönliche Umstände, die die berufliche Verwendung berühren.

**3. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:**

 a) Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft),

 b) unterhaltsberechtigte Kinder,

 c) Art und Umfang von Sorgepflichten, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,

 d) sonstige Umstände, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,

 e) ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten,

 f) Einkommen (eigenes Einkommen, Partnereinkommen),

 g) Versicherungszeiten,

 h) Höhe von Leistungen und Beihilfen,

 i) Bezugszeiten von Leistungen und Beihilfen,

 j) Zeiten der Arbeitsuche.

**4. Gesundheitsdaten:**

a) gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren,

b) Daten über Erkrankungen zur Abwicklung des § 36 AMSG bzw. § 42 AlVG

c) Daten zur Unfallmeldung gemäß § 40a AlvG

**5. Daten über Beschäftigungsverläufe, Arbeitsuche und Betreuungsverläufe:**

 a) bisherige Beschäftigungen,

 b) Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen,

 c) Pläne und Ergebnisse der Arbeitsuche und Betreuung,

 d) Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,

 e) Dauer und Höhe gewährter Beihilfen,

**6. Stammdaten der Arbeitgeber:**

 a) Firmennamen und Betriebsnamen,

 b) Firmensitz und Betriebssitz,

 c) Struktur des Betriebes (zB Konzern-, Stamm-, Filialbetrieb),

 d) Betriebsgröße,

 e) Betriebsgegenstand,

 f) Branchenzugehörigkeit,

 g) Zahl und Struktur der Beschäftigten,

 h) Betriebsinhaber und verantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung,

 i) Ansprechpartner,

 j) Dienstgeberkontonummer und Unternehmenskennzahl,

 k) Telefonnummer,

 l) E-Mail-Adresse,

 m) sonstige Kontaktmöglichkeiten,

 n) Bankverbindung und Kontonummer.

**7. Daten über offene Stellen:**

 a) Beruf und Tätigkeiten,

 b) erforderliche und erwünschte Ausbildungen,

 c) erforderliche und erwünschte Praxis,

 d) erforderliche und erwünschte Kenntnisse, Fähigkeiten und Voraussetzungen,

 e) besondere gesundheitliche Anforderungen der Arbeitsplätze,

 f) Arbeitsorte,

 g) Arbeitszeit (Lage und Ausmaß),

 h) Entlohnung,

 i) besondere Arbeitsbedingungen.

**8. Daten über das Beschäftigungs- und Personalsuchverhalten der Arbeitgeber:**

 a) Umstände der (geplanten oder erfolgten) Auflösung von Arbeitsverhältnissen,

b) Umstände des Zustandekommens und des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,

**III. Umfang und Mittel der Datenverarbeitung
(Art. 25 und 28 Abs. 3 lit a sowie letzter Absatz DSGVO und § 6 Abs. 1 DSG)**

1. Der A verarbeitet die Daten ausschließlich zur Erbringung der im unter Punkt I.1 angeführten Verträge vorgesehenen Aufgaben sowie zur Erfüllung von darüber hinausgehenden vertragsbezogenen und dokumentierten Weisungen des VA.

Der A hat den VA unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des VA verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

2. Bei der Entwicklung, Gestaltung, Auswahl und Nutzung von Datenanwendungen ist das Recht auf Datenschutz unter gebührender Berücksichtigung des Standes der Technik sicherzustellen (Datenschutz durch Technik – „data protection by design“, Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen – „data protection by default“).

3. Alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verträge verarbeiteten Daten sind vom A dem VA zu überlassen, falls diese vom VA angefordert werden.

Davon unberührt sind absolute gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen (zB § 37 Psychologengesetz 2013 unter Berücksichtigung von § 36 Abs. 3 Psychologengesetz 2013), welchen der A bei der Erfüllung seiner ihm vom VA überbundenen Leistungen allenfalls unterliegt.

4. Die Verarbeitung dieser Daten für andere, als mit dem VA vereinbarte Zwecke („Verwendung für eigene Zwecke“) ist – nach vorheriger Rücksprache mit dem VA[[3]](#footnote-4) – dem A nur gestattet, als es dafür eine Grundlage im Unionsrecht oder in nationalen Rechtsvorschriften gibt und der A die betroffene Person nachweislich darüber informiert, dass diese Verarbeitung nicht der Erfüllung des mit dem VA geschlossenen Vertrages dient.

Besteht eine solche Grundlage nicht, bedarf die Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke einer DSGVO-konformen Einwilligung (Art. 4 Z 11 DSGVO) der betroffenen Person unter inhaltsgetreuer Verwendung der als Pflichtinhalt markierten Passage des im Anhang befindlichen Einwilligungsmusters.

5. Der A wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO zu errichten hat.

Des Weiteren unterstützt der A den VA bei Erstellung und Fortschreibung seines Verarbeitungsverzeichnisses im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem VA auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten.

**IV. Vertraulichkeitsverpflichtung
(Art. 28 Abs. 3 lit b und 29 DSGVO sowie § 6 DSG)**

1. Der A darf zur Erfüllung der Verträge und der damit zusammenhängenden Aufträge nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heranziehen, die sich ihm gegenüber zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet haben und über die einschlägigen – insbesondere datenschutzrechtlichen und strafrechtlichen – Bestimmungen nachweislich informiert wurden.

2. Darüber hinaus hat sich der A von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertraglich ausdrücklich zusichern zu lassen, dass sie Daten nur aufgrund von ausdrücklichen schriftlichen Anordnungen des A übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihres Vertragsverhältnisses zum A einhalten werden (siehe Musterbeispiel in der Beilage). Der A ist für die Vollständigkeit und die Zulässigkeit der Anordnungen verantwortlich sowie darüber hinaus auch dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für sie geltenden Anordnungen ausreichend informiert sind (§ 6 Abs. 2 und 3 DSG).

3. Die unterfertigte Verpflichtungserklärung hat der A – nach Aufforderung – unverzüglich dem VA in Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine oder keine ausreichende Verpflichtungserklärung abgegeben haben, dürfen vom A für die Erbringung der Leistungen aus den Verträgen nicht herangezogen werden. Derartigen Untersagungserklärungen des VA hat der A unverzüglich zu entsprechen.

**V. Sicherheit der Verarbeitung
(Art. 28 Abs. 3 lit c iVm Art. 32 DSGVO)**

1. Der A hat für vom VA erteilte Datenverarbeitungsaufträge alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Es sind dabei folgende AMS-spezifische Anforderungen mit zu berücksichtigen:

*Datenschutzschulungen*

Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind (ein)zuschulen und es sind zumindest alle drei Jahre Auffrischungsschulungen durchzuführen. Zusätzlich sind schriftliche Informationen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Datenschutz und zur Datensicherheit zur Verfügung zu stellen.

*eAMS-Konto*

Die vertraglich vorgeschriebenen eServices des eAMS-Kontos sind für die elektronische Kommunikation mit dem AMS zu verwenden. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind darüber schriftlich zu informieren.

Das eService „Projekt/Veranstaltungszuordnung“ des eAMS-Kontos ist zwingend zu verwenden und laufend zu warten. Als Grundlage ist ein Berechtigungskonzept zu erstellen.

*Zugriffsbeschränkungen bei EDV-Geräten, die von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet werden*

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass personenbezogene Daten auf EDV-Geräten, die von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern benutzt werden, vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

3. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind spätestens alle drei Jahre auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, zu bewerten und zu evaluieren (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO) sowie erforderlichenfalls anzupassen. Eine zwischenzeitliche Anpassung ist auch dann vorzunehmen, wenn sich die Risikoeinschätzung (zB durch die Einführung einer neuen Datenanwendung) verändert oder von Seiten des VA eine Anpassung als erforderlich erachtet wird. Wird das Schutzniveau reduziert, stellt das eine Vertragsänderung dar und ist nur mit Zustimmung des VA zulässig.

4. Der Nachweis über diese Maßnahmen kann entweder durch

* die Anwendung von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO oder
* eine Zertifizierung gemäß Art. 42 DSGVO oder
* das im Anhang befindliche Formular „Technische und organisatorische Maßnahmen – TOM“

 erfolgen.

5. Liegt ein aktueller Nachweis der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bereits vor, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

**VI. Sub-Auftragsverarbeiter
(Art. 28 Abs. 3 lit d iVm Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 sowie Art. 44 ff DSGVO)**

1. Sub-Auftragsverarbeiter sind ausschließlich solche Unternehmen, deren Leistungen einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen und die zur Leistungserbringung personenbezogene Daten der TeilnehmerInnen verarbeiten müssen.

2. Der VA erteilt dem A die Genehmigung Sub-Auftragsverarbeiter zur Erfüllung der unter Punkt I.1 anführten Verträge in Anspruch zu nehmen bzw. bestehende zu ersetzen, wenn

* der A eine solche Inanspruchnahme dem VA eine angemessene Zeit (2 Wochen) vorab unter Angabe des Einsatzzeitpunktes schriftlich mitteilt und
* der VA nicht bis zum Zeitpunkt des Einsatzes schriftlich Einspruch erhebt und
* der A eine Vereinbarung im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub- Auftragsverarbeiter abschließt. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem A auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

Die Vereinbarung hat der A – nach Aufforderung - unverzüglich dem VA vorzulegen.

Eine solche Vereinbarung mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ist nicht erforderlich, wenn der Sub-Auftragsverarbeiter und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

3. Einzelpersonen, die auf Basis eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages als TrainerIn/BeraterIn arbeiten und die über keine für Träger typische betriebliche Struktur verfügen, gelten nicht als Sub-Auftragsverarbeiter. Diese sind datenschutzrechtlich als MitarbeiterInnen des Trägers zu behandeln. Es gilt Pkt. IV dieser Datenschutzvereinbarung.

4. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der A gegenüber dem VA für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

**VII. Datenübermittlung an ein Drittland
(Art. 44 – 50 DSGVO)**

Die Übermittlung von Daten an ein Land innerhalb des EWR und der Schweiz (auch an Sub-Auftragsverarbeiter zB bei Cloud-Lösungen) ist zulässig. Übermittlungen an andere Länder sind nur zulässig, sofern die Übermittlung, im Rahmen von genehmigten Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder Zertifizierungen (Art. 42 DSGVO) als zulässig erachtet wurden.

**VIII. Gewährleistung der Betroffenenrechte
(Art. 28 Abs. 3 lit e iVm Kapitel III der DSGVO)**

1. Der A hat unter sinngemäßer Verwendung des im Anhang befindlichen Musters „Muster zur Erfüllung der Informationspflicht der AMS-Teilnehmerinnen und –Teilnehmer gemäß Art. 13 DSGVO“ die AMS-Teilnehmerinnen und –Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme über die Datenverarbeitung zu informieren. Dabei ist zwischen der Datenverarbeitung als Auftragsverarbeiter des AMS und der Datenverarbeitung als Verantwortlicher zu differenzieren. Im Sinne der Rechenschaftspflicht ist die Erfüllung der Informationspflicht entsprechend zu dokumentieren.

2. Der A hat mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen den VA zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Dazu zählen insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch (siehe Kapitel III der DSGVO).

3. Wird ein Antrag auf Auskunft an einen A gerichtet, hat der A eine DSGVO-konforme Auskunft auch über die, für den VA verarbeiteten Daten vorzunehmen. Der VA ist zeitgleich über diese Auskunft zu informieren.

Lässt der Antrag auf Auskunft erkennen, dass auch Daten beauskunftet werden sollen, die direkt durch das AMS verarbeitet werden, hat der A den Antrag unverzüglich an den VA weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

4. Der A wird zusätzlich ermächtigt, einer betroffenen Person, die ihre Identität aktenkundig nachgewiesen hat, Einsicht über die von ihm zu dieser Person verarbeiteten Daten zu geben.

5. Wird ein Antrag auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch eingebracht, dann ist dieser in Bezug auf die Daten, die für den VA verarbeitet werden, an den VA unverzüglich weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

**IX. Unterstützungsverpflichtungen des Auftragsverarbeiters
(Art. 28 Abs. 3 lit f iVm Art. 32 – 36 DSGVO)**

1. Der A ist verpflichtet, den VA unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, Datenschutz-Folgenabschätzung und damit verbundene Konsultationen) zu unterstützen.

2. Wenn dem A eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem VA unverzüglich (Art. 33 Abs. 2 DSGVO).

3. Das im Anhang zu Punkt IX. enthaltene Formular betreffend die Meldung eines Datenschutzvorfalles für AMS Auftragsverarbeiter ist bei Datenschutzvorfällen verpflichtend zu verwenden.

**X. Datenaufbewahrung / Datenvernichtung
(Art. 5 Abs. 1 lit e und Art. 28 Abs. 3 lit g DSGVO)**

1. Der A hat die vom VA übermittelten bzw. bereitgestellten Daten, die zur Erfüllung der Verträge selbst erhobenen Daten sowie die Verarbeitungsergebnisse für **genau 6 Monate nach jeweiligem Vertragsende** weiter aufzubewahren.

Als Zeitpunkt des Vertragsendes gilt im Falle von Rahmenverträgen das Ende des jeweiligen Einzelvertrages. In jenen Fällen in denen die Teilnehmerin/der Teilnehmer in Folgeverträge übertritt, gilt als fristauslösendes Ereignis das Ende jenes Vertrages, aus dem die Person ausgeschieden ist.

Der A hat während der Aufbewahrungsfrist die Daten unter strikter Einhaltung des Art. 32 DSGVO vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren.

2. **Nach Ablauf** der Aufbewahrungsfrist sind die Daten **unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten**. Diese Verpflichtung erfasst automationsunterstützt und manuell verarbeitete Daten gleichermaßen. Der VA ist über die erfolgte Löschung bzw. Vernichtung der Daten unter Verwendung der Bestätigungsfunktion im eAMS-Konto zu informieren.

3. Hat der A Daten rechtmäßig im Auftrag eines anderen Kostenträgers oder aufgrund zulässiger Verwendung für eigene Zwecke (III.4. dieser Vereinbarung) weiter zu verarbeiten, bedeutet die Bestätigung der erfolgten Datenvernichtung/-löschung, dass die Daten keinesfalls mehr für das Arbeitsmarktservice verarbeitet werden. Ist nur ein Teil der Daten im Auftrag des anderen Kostenträgers weiter zu verarbeiten, so ist der verbleibende Rest zu löschen bzw. zu vernichten.

4. Sofern gesetzliche Regelungen (zB arbeits-, sozial-, steuerrechtliche Bestimmungen, Ärztegesetz) eine längere Aufbewahrungsfrist festlegen, wird die Pflicht zur Vernichtung der davon erfassten Daten mit Ablauf dieser gesetzlichen Fristen schlagend.

**XI. Kontrolle durch den VA
(Art. 28 Abs. 3 lit h DSGVO)**

Der A verpflichtet sich, dem VA alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der im Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die vom VA oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen.

**XII. Auflagen**

1. Der A hat etwaige ihn ganz oder teilweise betreffende Auflagen der Datenschutzbehörde (DSB) zu erfüllen. Eine Weigerung, den einschlägigen Auflagen der DSB nachzukommen, stellt für den VA einen Grund zur Auflösung der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Verträge aus wichtigem Grund dar.

2. Die Datenschutzvereinbarung ist bei Änderungen der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Verträge sowie bei gesetzlichen oder unionsrechtlichen Änderungen entsprechend anzupassen.

**XIII. Haftung und Schadenersatz
(Art. 82 DSGVO)**

Der VA und der A haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

**XIV. Anzuwendendes Recht**

Diese Vereinbarung ersetzt alle allfälligen früheren Datenschutzvereinbarungen. Sie unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie der Verweisnormen. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden die sachlich zuständigen Gerichte für den Sitz desVA vereinbart*.*

**XV. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder ungültig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die ungültige Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Regelung in rechtskonformer Weise am nächsten kommt.

**XVI. Schriftlichkeit**

Diese Vereinbarung sowie auch jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf - im Sinne einer eigenhändigen Unterfertigung - der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn der A die Vereinbarung per eAMS-Konto übermittelt und seinen Bindungswillen in der eAMS-Nachricht eindeutig, zB wie folgt erklärt: "Hiermit nehme ich XX, in Vertretung des Unternehmens XX, die Datenschutzvereinbarung zum Projekt XX vom XX.XX.XXXX vollinhaltlich an."

(Ort)\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitsmarktservice, vertreten durch Arbeitsmarktservice Wien

(als Verantwortlicher)

(Ort)\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (als Auftragsverarbeiter)

1. Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) [↑](#footnote-ref-2)
2. Z.B. wenn eine betroffene Person ihre Rechte (insbesondere Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrecht) gegenüber dem AMS geltend macht oder der Schutz von personenbezogenen Daten im Einflussbereich der Partnerinstitution verletzt wurde (Art. 33 Abs. 2 iVm Art. 4 Z 12 DSGVO). [↑](#footnote-ref-3)
3. [↑](#footnote-ref-4)